



NEUE BERECHNUNG DES VERMÖGENS- STEUERWERTES FÜR NICHT KOTIERTE BETEILIGUNGEN

Anpassung des Kapitalisierungssatzes und
Auswirkungen für Steuerpflichtige

Nach breiter Kritik an der Bewertungsmethode von nicht kotierten Beteiligungen hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) im Dezember 2021 Anpassungen in ihrem Kreisschreiben Nr. 28 (KS 28) vorgenommen. Diese Änderungen betreffen vor allem die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes, der für die Bewertung von nicht kotierten Gesellschaften eine massgebliche Grösse darstellt. Die Änderung der Steuerpraxis ist zu begrüessen. Mit dem neuen Kapitalisierungszinssatz tritt bereits für die Steuerperiode 2021 eine tiefere Vermögenssteuerbelastung für Anteilseigner von nicht kotierten Beteiligungen ein.

Hintergrund

Das steuerbare Vermögen wird im Grundsatz auf der Basis der Verkehrswerte der Aktiven abzüglich den Verbindlichkeiten ermittelt. Als Verkehrswert gilt der Marktwert am massgebenden Stichtag, in der Regel der 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres. Der Marktwert ist jener Preis, den ein unabhängiger Käufer im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bezahlen würde. Beteiligungen sind ebenfalls zum Verkehrswert zu bewerten. Bei kotierten Beteiligungen entspricht der Verkehrswert dem Schlusskurs am letzten Handelstag vor dem Bewertungsstichtag. Die Ermittlung des Verkehrswertes von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen ist wesentlich schwieriger, da sie häufig keinen objektiven Verkehrswert aufweisen.

«DER VERKEHRSWERT NICHT KOTIERTER BETEILIGUNGEN STELLT EHER EIN SCHÄTZWERT DAR.»

Der Verkehrswert von nicht börsenkotierten Beteiligungen wird deshalb anhand bestimmter Kriterien ermittelt. Es handelt sich dabei nicht um einen exakten Wert, sondern eher um einen Schätzwert. Um sicherzustellen, dass diese Beteiligungen ohne Börsenkurswert in der Schweiz einheitlich bewertet werden, hat die SSK dieses Thema im KS 28 behandelt und Leitlinien vorgegeben. Gleichzeitig soll das Kreisschreiben der Steuerharmonisierung zwischen den Kantonen dienen. Beim Kreisschreiben handelt es sich nicht um einen Rechtserlass, sondern um eine reine Verwaltungsverordnung. Verwaltungsverordnungen richten sich an die mit dem Vollzug einer bestimmten öffentlichen Aufgabe betrauten Organe, insbesondere also an die Verwaltungsbehörden.

Sie bezwecken Gewähr für eine einheitliche und rechtsgleiche Auslegung und Anwendung der Gesetze und Verordnungen durch die Verwaltung.

Bewertung von nicht kotierten Beteiligungen nach KS 28

Gemäss KS 28 kann der Verkehrswert von Beteiligungen an Handels-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen grundsätzlich nach zwei Methoden ermittelt werden. Die erste findet Anwendung, wenn die nicht kotierten Beteiligungen regelmässig ausserbörslich gehandelt werden oder es objektive Angebots- und Nachfragekurse gibt. In diesen Fällen kann der Kurs per 31. Dezember der entsprechenden Steuerperiode als für die Vermögenssteuer massgebliche Verkehrswert verwendet werden. Die zweite Methode, die häufig auch als Praktiker-Methode bezeichnet wird, dient der Ermittlung des Verkehrswertes von Beteiligungen, für die es keine vor- oder ausserbörslichen Kurse gibt. Bei der Anwendung der Praktiker-Methode wird der Verkehrswert einer Beteiligung aus dem Durchschnitt des doppelt gewichteten Ertragswerts und des einfach gewichteten Substanzwerts ermittelt.

$$\text{Verkehrswert einer Beteiligung} = \frac{(2 \times \text{Ertragswert} + 1 \times \text{Substanzwert})}{3}$$

Der Ertragswert entspricht dem durchschnittlichen Reingewinn der letzten zwei oder drei Geschäftsjahre, der mit dem jeweiligen Zinssatz zu kapitalisieren ist. Der anzuwendende Kapitalisierungszinssatz wird jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) veröffentlicht und setzt sich aus dem Zinssatz von risikolosen Anlagen und einer festen Risikoprämie zusammen. Die Risikoprämie berücksichtigt zum einen das Marktrisiko und zum anderen das allgemeine Unternehmensrisiko und die Illiquidität von nicht börsenkotierten Beteiligungen. In den letzten Jahren lag der risikolose Zinssatz bei 0%, so dass die Risikoprämie derzeit den Kapitalisierungszinssatz bestimmt, der in den letzten Jahren 7% betrug.

«DIESE PRAXISÄNDERUNG IST FÜR AKTIONÄRE VON NICHT BÖRSENKOTIERTEN BETEILIGUNGEN ERFREULICH»

Anpassung des Kapitalisierungssatzes

Als Reaktion auf die Kritik an der Praktiker-Methode bzw. deren wenig flexible Handhabung hat die SSK im Jahr 2019 das Institut für Banking und Finance der Universität Zürich beauftragt, den Kapitalisierungszinssatz zu überprüfen. Das entsprechende Gutachten der Universität Zürich bemängelte in der Folge insbesondere die starre Anwendung des Kapitalisierungszinssatzes. In Umsetzung dieses Gutachtens passte die SSK das KS 28 an. Neu wird der risikolose Zinssatz auf dem Zinssatz basieren, zu dem Aktionäre Geld anlegen oder Kredite aufnehmen können. Die jährlich berechnete Risikoprämie wird neu aus der

Risikoprämie von börsenkotierten Unternehmen abgeleitet, wobei das spezifische Risiko und die Illiquidität von nicht kotierten Beteiligungen berücksichtigt werden.

Auswirkungen für Steuerpflichtige

Mit der Änderung des KS 28 wird der neue Kapitalisierungszinssatz bereits ab der Steuerperiode 2021 gelten. Die ESTV hat am 17. Januar 2022 den anwendbaren Kapitalisierungszinssatz auf 9.5% festgelegt. Damit wirkt sich der neue Zinssatz (im Vergleich zum Vorjahr) wie folgt aus:

Rechnungsbeispiel

(Wertvergleich zwischen altem und neuem Zinssatz)

| in CHF / gerundet | Bisheriger Kapitalisierungszinssatz, 7,0% | Neuer Kapitalisierungszinssatz, 9,5% |
|--|---|--|
| Massgeblich durchschnittlicher Reingewinn | 1 000 000 | 1 000 000 |
| Kapitalisierungszinssatz | 7.0% | 9.5% |
| Ertragswert | 14 285 000 | 10 526 000 |
| Substanzwert | 1 500 000 | 1 500 000 |
| Ertragswert doppelt gewichtet (identisch für 2 Jahre) | 28 570 000 | 21 052 000 |
| Summe | 30 070 000 | 22 552 000 |
| Vermögenssteuerwert (Summe :3) | 10 023 000 | 7 517 000 |
| Differenz | | -2 506 000 |
| beispielhafter Vermögenssteuereffekt Annahme: Vermögenssteuersatz 0.5% | | 12 500 |

Die Anwendung des höheren Kapitalisierungssatzes führt folglich zu tieferen Ertragswerten, was sodann einen niedrigeren Vermögenssteuerwert zur Folge hat. Die Steuerbehörden werden diesen neuen Kapitalisierungssatz für die Unternehmensbewertung anwenden und den tieferen Vermögenssteuerwert bei der Veranlagung berücksichtigen. Diese Praxisänderung ist für Aktionäre von nicht börsenkotierten Beteiligungen erfreulich, so dass die meisten Steuerpflichtigen mit einer tieferen Vermögenssteuerbelastung rechnen dürfen.

Key Facts

- 01 Bestimmungen sind ab Steuerjahr 2021 anwendbar
- 02 Neuer Kapitalisierungszinssatz 9,5%
- 03 Senkung der Vermögenssteuerbelastung



Bruno Bächli

Partner

b.baechli@wengervieli.ch

+41 58 958 53 01



Dominik Bürgy

Partner

d.buergy@wengervieli.ch

+41 58 958 55 62



Patric Egger

Counsel

p.egger@wengervieli.ch

+41 58 958 53 14

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.